

V\_ZR 138/56

2357 081

df

Verkündet am 12. März 1958  
Symalla, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Ernst H [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Hildegard H [REDACTED]  
geborene B [REDACTED],  
beide in B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und  
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Margarete A [REDACTED] geb. von A [REDACTED]  
in B [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 12. März 1958 unter Mitwir-  
kung der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin,  
Johannsen, Schuster und Dr. Freitag  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des  
7. Zivilsenats des Kammergerichts vom  
30. April 1956 wird auf Kosten der Be-  
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war Eigentümerin des Grundstücks I [REDACTED] [REDACTED]straße [REDACTED] in B [REDACTED], das sie von ihrem am 1. Mai 1947 gestorbenen Ehemann geerbt hatte. Das auf dem Grundstück stehende Einfamilienhaus hatte Kriegsschäden erlitten. Im Jahre 1946 zogen die Beklagten als Mieter in dem oberen Stock ein, während die Klägerin das Erdgeschoß bewohnte. Im Jahre 1948 tauschten die Parteien die Wohnungen.

Am 20. April 1948 schlossen die Parteien drei notarielle Verträge.

In dem auf 20 Jahre für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1968 abgeschlossenen Mietvertrag vermietete die Klägerin den Beklagten die Erdgeschoßräume zu einem monatlichen Mietzins von 175 RM. In § 7 des Vertrages heißt es:

"Die Vermieterin erklärt sich damit einverstanden, daß die Mieter die Instandsetzung und den Ausbau der Mieträume nach ihren eigenen Wünschen auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Mieter sind berechtigt, zu diesem Zweck auch bauliche Veränderungen vornehmen zu lassen.

Sollte der Mietvertrag aus irgendeinem Grunde mit oder gegen den Willen der Vertragsparteien vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit sein Ende erreichen, so ist die Vermieterin (Haus-eigentümerin) bzw. sind ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, die von den Mietern in den Mieträumen vorgenommenen Instandsetzungen und Verbesserungen, jedoch mit Ausnahme bloßer Schönheitsreparaturen, mit einem angemessenen Entrage zu vergüten. Insbesondere sind den Mietern alle zur Beseitigung der vorhandenen Bombenschäden gemachten Aufwendungen (z.B. die Anbringung neuer Roll-Jalousien, das Einsetzen fehlender Fensterscheiben, die Herstellung der durch Luftdruck zerstörten Decken und Wände) zu vergüten."

- 3 -

In dem für die Zeit vom 1. April 1948 bis 30. Juni 1968 abgeschlossenen Pachtvertrag verpachtete die Klägerin den Beklagten den zum Grundstück gehörenden Garten zu einem monatlichen Pachtzins von 75 RM.

In dem dritten Vertrag räumte die Klägerin den Beklagten ein Vorkaufsrecht für alle bis zum 1. April 1968 eintretenden Verkaufsfälle ein, das auf Verlangen der Beklagten im Grundbuch eingetragen werden sollte.

Die Klägerin wurde am 25. Mai 1954 als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Mit notariellem Vertrag vom 2./7. Dezember 1954 verkaufte sie das Grundstück an die Eheleute Hs. Von dem auf 35 000 DM vereinbarten Kaufpreis sollten 16 352 DM bar bezahlt und der Rest durch Übernahme von Grundstückslasten beglichen werden. In dem Vertrag bekannte die Klägerin, den bar zu bezahlenden Teil des Kaufpreises von den Käufern erhalten zu haben. Die Käufer verpflichteten sich, "in den gesamten Mietvertrag und Pachtvertrag mit dem Mieter Ernst H." einzutreten "als Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks".

Nachdem die Beklagten von diesem Kaufvertrag Kenntnis erlangt und mit Schreiben vom 28. März 1955 erklärt hatten, daß sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machten, ließ die Klägerin das Grundstück am 31. März 1955 an die Beklagten auf. Diese wurden auch später im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.



Zuvor hatte die Klägerin ihren Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung des in bar zu entrichtenden Kaufpreisteils von 16 352 DM an den Ehemann H[REDACTED] abgetreten und zu seinen Gunsten in dieser Höhe eine Grundschuld auf dem Grundstück eintragen lassen.

Auf eine Zahlungsaufforderung H[REDACTED]s teilten die Beklagten diesem mit Schreiben vom 20. April 1955 mit, daß sie gegen die an ihn abgetretene Kaufpreisforderung mit einem fälligen Zahlungsanspruch aufrechneten, der ihnen auf Grund ihres Mietvertrages mit der Klägerin vom 20. April 1948 in Höhe von mehr als 20 000 DM zustehe.

Als Vertreter der Klägerin und der Eheleute H[REDACTED] forderte daraufhin der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 25. April 1955 die Beklagten unter Fristsetzung bis zum 5. Mai 1955 zur Zahlung Zug um Zug gegen Empfangnahme einer löschungsfähigen Quittung über die zugunsten des Ehemannes H[REDACTED] eingetragene Grundschuld auf und erklärte gleichzeitig, daß die Klägerin nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Diesen Rücktritt erklärte die Klägerin dann mit Schreiben vom 6. Mai 1955.

Die Klägerin hat beantragt,  
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, das in B[REDACTED], L[REDACTED]str. [REDACTED] belegene, im Grundbuch des Amtsgerichts L[REDACTED] von B[REDACTED] Band [REDACTED], Blatt [REDACTED] 98 bezeichnete Grundstück an die Klägerin herauszugeben und darin einzuwilligen, daß das Eigentum an dem Grundstück wieder zugunsten der Klägerin im Grundbuch eingetragen wird.

Die Beklagten haben beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, sie seien vor Löschung der für H[REDACTED] eingetragenen Grundschuld nicht zur Zahlung verpflichtet. Die Klägerin habe durch die Eintragung der Grundschuld auch arglistig gehandelt. Außerdem sei ihr Zahlungsanspruch durch die von ihnen erklärte Aufrechnung erloschen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagten unter Zurückweisung ihrer Berufung entsprechend dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag der Klägerin verurteilt:

1. das im Grundbuch des Amtsgerichts Z[REDACTED] von B[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] 98 eingetragene, in B[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], belegene Grundstück der Klägerin aufzulassen,
2. darein zu willigen, daß die Klägerin als Eigentümerin des vorbezeichneten Grundstücks im Grundbuch eingetragen wird,
3. das vorbezeichnete Grundstück an die Klägerin herauszugeben.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Lf

- 6 -

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat zunächst das von den Beklagten bis zur Löschung der nachträglich für HÄ eingetragenen Grundschuld geltend gemachte Leistungsverweigerungsrecht nicht für begründet erachtet. Die Nichterfüllung der aus § 505 Abs. 2 in Verbindung mit § 434 BGB für die nicht vorleistungspflichtige Klägerin sich ergebenden Verpflichtung, den Beklagten das Grundstück ohne die Belastung mit der Grundschuld zu verschaffen, habe den Beklagten deshalb kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB gegeben und damit auch nicht verhindert, daß sie mit der Bezahlung des in bar zu entrichtenden Teils des Kaufpreises in Verzug gerieten, weil die Klägerin und HÄ sich erboten hätten, den Beklagten Zug um Zug gegen Zahlung der 16 352 DM eine löschungsfähige Quittung zu erteilen. Danach sei der von den Beklagten erstrebte Erfolg garantiert gewesen und der Anlaß, die Leistung zu verweigern, entfallen. Dieses besonderen Anerbietens habe es nicht einmal bedurft, da auf Seiten der Klägerin und HÄ die Bereitschaft und Fähigkeit zur Löschung der Grundschuld bestanden hätten (RGZ 151, 304, 310).

Aus denselben Gründen hat das Berufungsgericht auch der Einrede der Arglist den Erfolg versagt.

Auf Grund des Anerbietens der Löschung der Grundschuld hätten die Beklagten ohne rechtliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten die Möglichkeit gehabt, mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung, der Zahlung der 16 352 DM an HÄ, auch die ihnen lästige Grundschuld zur Löschung zu bringen.

Diese Ausführungen wurden von der Revision nicht angegriffen. Sie enthalten auch keinen Rechtsirrtum.

2. Die von den Beklagten erklärte Aufrechnung hat das Berufungsgericht aus mehreren Gründen nicht durchgreifen lassen.

Es führt hierzu aus:

a) In dem Schreiben der Beklagten an H~~ä~~ vom 20. April 1955 seien die von ihnen zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen auf Ersatz der aufgewendeten Instandsetzungskosten überhaupt nicht substantiiert gewesen und bisher auch noch nicht dargetan worden. Selbst wenn unterstellt werde, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Mietvertrages vorgelegen hätten, so hätten die Beklagten damit noch nicht einen bestimmten Anspruch gegen die Klägerin gehabt. Diese habe nur die Verpflichtung gehabt, die von den Beklagten "an den Mieträumen vorgenommenen Instandsetzungen und Verbesserungen, jedoch mit Ausnahme von Schönheitsreparaturen, mit einem angemessenen Betrage zu vergüten". Ein Anspruch der Beklagten habe danach vorausgesetzt die Darlegung

der gesamten Instandsetzungen und Verbesserungen,  
deren Aufteilung auf die Beseitigung von Kriegsschäden, die Schönheitsreparaturen und den Ausbau nach den eigenen Wünschen der Beklagten, der ebenso wie die Schönheitsreparaturen nach § 7 des Mietvertrages zu Lasten der Beklagten habe gehen sollen,  
der aufgewendeten Kosten,  
der Angemessenheit des begehrten Betrages.

df

Von alledem hätten die Beklagten nichts dargelegt. Sie hätten sich in ihrem Schreiben mit dem Hinweis auf die "vorliegenden Rechnungen und Quittungen" begnügt. Eine solche Verweisung könne jedoch die Substantiierungspflicht einer Partei nicht ersetzen (BGH vom 9.12.1954 - IV ZR 51/54).

b) Die Aufrechnung sei nach dem von der Klägerin mit den Eheleuten H. geschlossenem Kaufvertrag auch ausgeschlossen gewesen. Der Vertrag enthalte zwar ausdrücklich keine entsprechende Klausel. Sie ergebe sich aber aus den vertraglichen Bestimmungen über die Entrichtung des Kaufpreises. Hiernach sei ein Teil des Kaufpreises sofort in bar zu zahlen gewesen, während in Höhe des Restbetrages eingetragene Grundstückslasten hätten übernommen werden sollen. Es sei nun anerkannt, daß in einer solchen Vereinbarung sofortiger Barzahlung, die etwas anderes als Zahlung schlechthin sei, ein Ausschluß einseitiger Aufrechnung liegen könne (RG Recht 1920 Nr. 1175; RGZ 60, 356, 358; Staudinger BGB 9. Aufl. § 387 Anm. II 2; BGB RGRK 10. Aufl. § 387 Anm. 1; Palandt BGB 16. Aufl. § 387 Anm. 3). Daß dies hier der Fall gewesen sei, ergebe sich aus der Auslegung des Vertrages. Es sei in ihm die Zahlung im einzelnen genau modifiziert. Der sofortigen Barzahlung sei die Übernahme von Grundstückslasten gegenübergestellt. Damit sei für den gesamten Kaufpreis genau bestimmt, wie er im einzelnen habe beglichen werden sollen. Daß sich die Vertragspartner dessen auch bewußt gewesen seien, ergebe sich daraus, daß die Eheleute H. sich streng an die vorgesehene Art der Begleichung des Kaufpreises gehalten und den bar zu entrichtenden Teil auch sofort in bar bezahlt hätten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben könne der Vertrag deshalb nur dahin aus-

gelegt werden, daß die Bedingung sofortiger Barzahlung eine einseitig erklärte Aufrechnung habe ausschließen sollen. Da die Beklagten durch die Ausübung ihres Vorkaufsrechts auch diese Bedingung akzeptiert hätten, sei die von ihnen erklärte Aufrechnung vortragswidrig und deshalb nicht rechtswirksam gewesen und habe mithin auch die von der Klägerin abgetretene Forderung nicht zum Erlöschen bringen können.

c) Die Aufrechnung scheitere ferner daran, daß die aus § 7 des Mietvertrages sich ergebende Forderung und Schuld sich in einer Hand vereinigt hätten und damit erloschen seien. Nach dem Kaufvertrag hätten sich die Eheleute H[REDACTED] verpflichtet, in die aus dem Mietvertrag vom 20. April 1948 sich ergebende Rechtsstellung der Vermieterin gegenüber den Mietern einzutreten. Damit hätten die Eheleute H[REDACTED] auch die Bestimmung des § 7 des Mietvertrages sanktioniert. Diese habe dem jeweiligen Vermieter Pflichten auferlegt, aus denen die Beklagten die Rechte herleiteten, mit denen sie die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen begründeten. Nachdem die Beklagten durch die Ausübung des Vorkaufsrechts in die Rechtsstellung der Vermieterin eingetreten seien, hätten sie diese Rechte nur noch sich selbst gegenüber geltend machen können. Diese Vereinigung von Pflichten und Rechten in einer Hand habe aber nach allgemein anerkannten Grundsätzen die Schuld zum Erlöschen gebracht.

Dabei sei es entscheidungsunerheblich, ob Teile der Bestimmung des § 7 des Mietvertrages gegen die zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Bestimmungen verstoßen hätten und damit gemäß §§ 134, 139 BGB nichtig gewesen seien.

Am 20. April 1948 habe der Runderlaß Nr. 184/37 des Preis-  
kommissars vom 12. Dezember 1937 gegolten, der es verboten  
habe, Instandsetzungskosten auf den Mieter abzuwälzen.

Ob dies mit der Bestimmung des § 7 des Mietvertrages be-  
absichtigt gewesen sei oder ob es sich dabei nur um eine  
langjährige Stundung gehandelt habe, der auf der anderen  
Seite eineebensolange Bindung der Vermieterin entgegen-  
gestanden habe, könne dahingestellt bleiben, da die Be-  
klagten, wenn der am 20. April 1948 geschlossene Mietver-  
trag zum Teil nichtig gewesen wäre, ihre vertraglichen  
Ansprüche aus § 547 BGB hätten herleiten können, aber auch  
diese Ansprüche durch Vereinigung von Forderung und Schuld  
in der Person der Beklagten zum Erlöschen gekommen wären.

d) Schließlich seien auch die Hilferwägungen des  
Landgerichts zutreffend, nach denen die in § 7 des Miet-  
vertrags aufgestellte Voraussetzung für den Vergütungs-  
anspruch, nämlich die vorzeitige Beendigung, nicht gege-  
ben sei. Alle drei am 20. April 1948 geschlossenen Ver-  
träge müßten einheitlich betrachtet werden. Sinn und Zweck  
des § 7 des Mietvertrages sei es danach gewesen, die An-  
sprüche der Mieter auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu kop-  
peln mit der Berechtigung, Haus und Garten gleichsam als  
Eigentümer zu benutzen. Solange die Beklagten die Mög-  
lichkeit dieser Nutzung gehabt hätten, hätten ihnen die  
Hände gebunden sein sollen und hätten sie ihre Ansprüche  
auf Ersatz ihrer Verwendungen nicht geltend machen dürfen.  
Da ihnen nach Abschluß des Kaufvertrages und ihrer Eintra-  
gung als Eigentümer die Nutzung weiterhin zugestanden habe,  
fehle es auch deshalb an einer Voraussetzung für die Geltend-  
machung ihrer Ansprüche.

II.

Die Revision wendet sich gegen alle Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen dieses die von den Beklagten erklärte Aufrechnung nicht hat durchgreifen lassen.

Da jeder der vier Gründe (I 2 a bis d), aus denen heraus das Berufungsgericht der Aufrechnung den Erfolg versagte, allein geeignet ist, die Entscheidung des Berufungsgerichts zu tragen, kann die Revision die Aufhebung des angefochtenen Urteils nur dann erreichen, wenn ihre Angriffe gegen alle vier Entscheidungsgründe Erfolg haben.

Die Revision ist jedoch zumindest insoweit unbegründet, als sie sich gegen die Auslegung der drei Verträge dahin wendet, daß ein Vergütungsanspruch der Beklagten nach § 7 Abs. 2 des Mietvertrages überhaupt nicht entstanden sei (I 2 d).

Die für die Auslegung der drei Verträge in dem erwähnten Sinne im einzelnen maßgebenden Gründe ergeben sich aus den Ausführungen des Landgerichts, die das Berufungsgericht ausdrücklich als zutreffend bezeichnet und sich damit zu eigen gemacht hat. Das Landgericht geht davon aus, daß alle drei Verträge im Zusammenhang gewürdigt werden müßten, weil nach dem Mietvertrag die Beklagten zur Vornahme von Instandsetzungen und baulichen Veränderungen berechtigt gewesen seien, der Mietvertrag ebenso wie der Pachtvertrag auf die lange Zeit von 20 Jahren fest abgeschlossen worden sei und am gleichen Tag vor demselben Notar der Vertrag über das Vorkaufsrecht abgeschlossen worden sei. Das Landgericht führt sodann aus: Die Beklagten hätten unzweifelhaft dann keinen Anspruch auf Vergütung ihrer

Aufwendungen, wenn sie bis zum Ablauf der Vertragszeit im Genuß von ihren instandgesetzten Mieträumen blieben. Das wirtschaftliche Äquivalent für die Aufwendungen der Beklagten sei darin zu suchen, daß sie die Wohnung 20 Jahre hätten nutzen können, daß dieses Nutzungsrecht rechtlich gesichert gewesen sei und sie außerdem die Möglichkeit gehabt hätten, das Grundstück durch Ausübung des Vorkaufsrechts zu erwerben. Nur im Falle der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses hätte für die Klägerin oder ihre Rechtsnachfolger die Vergütungspflicht entstehen sollen. Diese Regelung sei aus der wirtschaftlichen Erwägung getroffen worden, daß bei einer vorzeitigen Beendigung die Beklagten nicht voll in den Genuß ihrer Aufwendungen kommen würden. Die Auslegung des § 7 Abs. 2 des Mietvertrages sei daher entscheidend darauf abzustellen, ob auch die tatsächliche Nutzung beendet werde. Formelle Beendigung des Rechtsverhältnisses infolge der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in einer Person bei fortbestehender Nutzung habe demgegenüber den Vergütungsanspruch nicht entstehen lassen. Wenn die Parteien für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Beklagten, mit dem sie ja gerechnet hätten, etwas anderes gewollt hätten, so hätten sie dies vereinbaren müssen.

Diese vom Berufungsgericht gebilligte Auslegung eines Individualvertrages ist rechtlich möglich und enthält keine Verletzung gesetzlicher Auslegungsregeln, insbesondere nicht des § 157 BGB, auf den sich das Landgericht bei seiner Auslegung ausdrücklich berufen hat.

Entgegen der Meinung der Revision beruht die Auslegung auch nicht auf einer Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die Revision sieht eine solche Verletzung zunächst darin, daß das Berufungsgericht übersehen habe, daß die Beklagten nach Eintritt in den Kaufvertrag die Nutzungen des Grundstücks nur noch gegen Übernahme von Verpflichtungen in Höhe von 35 000 DM hätten ziehen können. Sie meint, damit sei die Vertragsgrundlage entfallen, da die Beklagten nunmehr neben den bereits erbrachten Aufwendungen, die nach der Annahme des Berufungsgerichts die Gegenleistung darstellten, den Vertragszweck nur gegen Übernahme weiterer Verpflichtungen erreichen konnten.

Dem steht jedoch entgegen, daß es zur Erreichung des Vertragszweckes, nämlich der in dem Mietvertrag festgelegten Nutzung des Grundstücks, des Eintritts der Beklagten in den Kaufvertrag zwischen der Klägerin und den Eheleuten Hs. nicht bedurft hätte, den Beklagten es vielmehr freistand, von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen und die für die Beklagten durch ihren Eintritt in diesen Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen in Höhe von 35 000 DM nicht die Gegenleistung für die von ihnen weiterhin gezogenen Nutzungen, sondern für das Grundstück selbst darstellten. Mit dem Eintritt der Beklagten in den Kaufvertrag ist außerdem ihre Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses weggefallen.

Die Revision meint sodann, das Berufungsgericht habe der besonderen Formulierung des § 7 des Mietvertrages besondere Beachtung widmen müssen. Wenn dort die Vergütungspflicht für den Fall vorgesehen sei, daß "der Mietvertrag aus irgend einem Grunde mit oder gegen den Willen der Vertragsparteien vor Ablauf der vereinbarten Zeit sein Ende erreichen" sollte, so müsse unter diesen mit Willen der Vertragsparteien eintretenden Beendigungsgründen zwangs-

27

läufig auch die Ausübung des am selben Tag bewilligten Vorkaufsrechts verstanden werden. Hiermit wendet sich die Revision jedoch gegen die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz verschlossene Auslegung des Mietvertrages, die gerade die erwähnte Bestimmung des § 7 zum Gegenstand hatte.

Soweit schließlich die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 2. Juli 1955 (21 GA) nicht beachtet, daß die Vereinbarung des Vorkaufsrechts gerade aus dem Grunde erfolgt sei, weil die nach Lage der Dinge beabsichtigte Sicherung der Beklagten für ihre Aufwendungen durch Eintragung eines Grundpfändrechts wegen der Sperre des Grundstücks nach MRG 52 auf abschbare Zeit nicht möglich gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, daß der Vortrag der Beklagten dahin ging, daß aus diesem Grunde eine Sicherung nur in der Form der drei Verträge vom 20. April 1948 habe erfolgen können. Inwieweit dieser Vortrag für die Auslegung der Verträge hätte von Bedeutung sein können, ist jedoch nicht ersichtlich.

Die Revision war somit, ohne daß es noch eines Eingehens auf die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts und die dagegen erhobenen Angriffe der Revision bedurfte, mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Damit ist auch die von der Revision erhobene Rüge gegenstandslos, es sei nach § 894 ZPO nicht zulässig gewesen, das Berufungsurteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Johannsen